

26. November 1962 / 28. Mai 1963

Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 12. April 1955

Vor mir, dem unterzeichneten öffentlichen Notar zu Basel, ist zwischen der
Chr. Merian'schen Stiftung in Basel,
vertreten durch die vor mir erschienenen Herren Dr. Hans Georg Oeri, Präsident der Stiftungskommis-
sion und Dr. Hans Meier, Verwalter, beide von und in Basel, für welche sie kollektiv zeichnungsberech-
tigt sind,
beide mir, dem Notar, persönlich bekannt,

und der

Einwohnergemeinde der Stadt Basel,
vertreten durch das Finanzdepartement des Kantons Basel-Stadt, dieses vertreten durch Herrn Dr. Alfred
Schaller, Regierungsrat, von Wauwil (Luzern) und Basel, in Basel und Herrn Dr. Walter Weiss, Depar-
tementssekretär, von und in Basel, unter Vorbehalt der Genehmigung des Vertrages durch den Regie-
rungsrat, gemäss rechtskräftigem Ermächtigungsbeschluss des Grossen Rates vom 13. (dreizehnten)
April und 29. (neunundzwanzigsten) Juni 1961 (neunzehnhunderteinundsechzig), wobei beurkundet
wird, dass der vorstehende Vertrag im Rahmen der vom Grossen Rat gefassten Ermächtigungsbe-
schlüsse liegt,

folgender Nachtrag zum Baurechtsvertrag vom 12. (zwölften) April 1955 (neunzehnhundertfünfund-
fünfzig) abgeschlossen worden:

Art. 1 Die Verbreiterung der Münchensteinerstrasse erforderte die Abtretung von drei Geländestreifen
des Dreispitz-Areals zur Allmend. Demzufolge wird gemäss Unterbaurechts-, Baurechts- und Mutati-
onsplan No. 2480 des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 4. (vierten) Juni 1962 (neunzehnhundert-
zweiundsechzig) und dazugehörendem Landabtretungsvertrag in Sektion IV von Parzelle 695³ ein Ab-
schnitt, haltend 49,5 m² (neunundvierzigeinhalb Quadratmeter), von Parzelle 1830⁴ ein solcher, haltend
1 a 15,5 m² (eine Are fünfzehneinhalb Quadratmeter) und von Parzelle 409⁸ ein Abschnitt, haltend 5 a
30m² (fünf Aren dreissig Quadratmeter) abgetrennt und zur Allmend der Münchensteinerstrasse gestri-
chen.

Auf den drei Eigentumsparzellen lastet je ein Baurecht zu Gunsten der Einwohnergemeinde der Stadt
Basel.

Art. 2 Die Einwohnergemeinde der Stadt Basel entlastet demzufolge aus den Baurechten gemäss obge-
nanntem Plan:

1. von Baurechtsparzelle 3511 einen Abschnitt haltend 49,5 m² (neunundvierzigeinhalb Quadratme-
ter),
2. von Baurechtsparzelle 3512¹ einen Abschnitt haltend 1 a 15,5 m² (eine Are fünfzehneinhalb
Quadratmeter) und
3. von Baurechtsparzelle 3513³ einen Abschnitt haltend 5 a 30 m² (fünf Aren dreissig Quadratme-
ter).

Die Baurechtsparzellen sind somit bezeichnet als Sektion IV.

- a) Baurechtsparzelle 3511¹, haltend 5 ha 80 a 9,5 m² (fünf Hektaren achtzig Aren neuneinhalb Quad-
ratmeter), Reinacherstrasse, Münchensteinerstrasse und Dornacherstrasse,
- b) Baurechtsparzelle 3512², haltend 3 ha 98 a 15,5 m² (drei Hektaren achtundneunzig Aren fünf-
zehneinhalb Quadratmeter), Dornacherstrasse, Leimgrubenweg, Münchensteinerstrasse und
Reinacherstrasse, und

c) Baurechtsparzelle 3513⁴, haltend 15 ha 13 a 41,5m² (fünfzehn Hektaren dreizehn Aren einundvierzigeinhalb Quadratmeter), Münchensteinerstrasse, Leimgrubenweg und Reinacherstrasse.

Art. 3 Die Bereinigung des betroffenen Unterbaurechtes erfolgt durch separate Akte.

Art. 4 Dieser Nachtrag zum Baurechtsvertrag tritt auf den Tag der Fertigung des Landabtretungsvertrages im Grundbuch in Kraft und Wirksamkeit. Diese Fertigung hat sofort zu erfolgen.

Art. 5 Die dieses Vertrages wegen ergehenden Notariats- und Grundbuchkosten gehen zu Lasten des Baudepartementes des Kantons Basel-Stadt.

Die Parteien ermächtigen das Grundbuchamt, die Änderung der drei Baurechte gemäss vorstehendem Vertrag einzutragen.

Urkundlich dessen ist dieser Vertrag nach erfolgter Lesung und Genehmigung von den Komparanten und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hiernach unterzeichnet worden.

Geschehen zu Basel, den 26. (sechszwanzigsten) November 1962 (neunzehnhundertzweiundsechzig) / 28. (achtundzwanzigster) Mai 1963 (neunzehnhundertdreiundsechzig)

Chr. Merian'sche Stiftung

Der Präsident: H. G. Oeri

Der Verwalter: Dr. H. Meier

Einwohnergemeinde der Stadt Basel, Finanzdepartement

Der Vorsteher: Schaller

Der Departementssekretär: Weiss

Dr. Hans-Jürg Frei, Notar

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt am 17. Juni 1963 genehmigt

Der Vizepräsident: Miescher

Der Staatsschreiber: Dr. O Binz